

Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (LV 46) Aktualisierung September 2008 zur Ausgabe 2007

Neu aufgenommen:

Vorbemerkung

Mit dem GPSG werden bundeseinheitlich Sicherheitsstandards für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte festgelegt. Der Gesetzgeber hat dabei in Anlehnung an den New Approach durch die abstrakten Formulierungen der gesetzlichen Bestimmungen bewusst Spielräume für eigenverantwortliche Entscheidungen der Wirtschaftsakteure gelassen.

Besondere Bedeutung kommt deshalb der Auslegung des GPSG zu. Die nachfolgenden Leitlinien stellen eine Entscheidungshilfe dar, wie den Anforderungen des GPSG entsprochen werden kann. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass im begründeten Einzelfall abweichend von den Leitlinien dem GPSG ebenfalls entsprochen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere durch die spezielleren Vorschriften in anderen Rechtsbereichen und den Verordnungen nach § 3 Abs. 1 GPSG, die europäisches Recht umsetzen, ergänzende und abweichende Regelungen bestehen können.

Akzeptiert vom LASI im September 2008

Neue Leitlinie:

2/7 § 2 Abs. 8 „Bauteilaustausch bei Instandhaltungsmaßnahmen“

Sachverhalt:

Ein Produkt wurde aufgrund einer Verordnung nach § 3 GPSG unter Beteiligung einer zugelassenen Stelle unter Nutzung des Moduls B (Baumusterprüfung) in Verkehr gebracht. Im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen beim Betreiber werden sicherheitsrelevante Komponenten gegen solche, die nicht Bestandteil der EG-Baumusterprüfung waren, ausgetauscht ohne dass das Produkt damit aufgearbeitet oder wesentlich verändert wird.

Frage:

Wie ist dieser Ersatz bezüglich des GPSG im Hinblick auf das Gesamtprodukt rechtlich zu bewerten?

Antwort:

Es findet kein Inverkehrbringen im Sinne des GPSG statt. Die Firma, die den Austausch durchführt, wird nicht zum Hersteller des Gesamtprodukts.

Hinweis:

Die Sicherheit des Produktes nach der Instandhaltungsmaßnahme ist bei Arbeitsmitteln i. d. R. entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung zu bewerten.

Akzeptiert vom LASI im September 2008

Neufassung der Leitlinie 4/8:

4/8 zu § 4 Abs. 1 und 2 „Vorhersehbare Fehlanwendung“

Sachverhalt:

Nach § 4 Abs. 1 und 2 GPSG muss die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern und Dritten auch bei einer vorhersehbaren Fehlanwendung eines Produkts gewährleistet sein. Entsprechend § 2 Abs. 6 ist die vorhersehbare Fehlanwendung die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von demjenigen, der es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen ist, sich jedoch aus dem vernünftigerweise vorhersehbaren Verhalten des jeweiligen zu erwartenden Verwenders ergeben kann.

Frage:

Wie kann vorhersehbare Fehlanwendung (vernünftigerweise vorhersehbares Verhalten) näher beschrieben werden?

Antwort:

Bei der Ermittlung der durch einen Inverkehrbringer unter Vernunft-Gesichtspunkten vorherzusehenden Fehlanwendung handelt es sich immer um eine Einzelfallbetrachtung.

Dabei sind (soweit möglich) zu berücksichtigen:

- die Besonderheiten der für das Produkt maßgeblichen Rechtsvorschriften,
- die gesellschaftliche Akzeptanz der verbleibenden Gefährdungen,
- Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen und der Produktbeobachtung sowie
- der Kenntnisstand der Verwenderguppe*.

Die nachfolgenden Aussagen zur tendenziellen Zuordnung dienen zur Orientierung.

Tendenzielle Zuordnung zu vorhersehbarer Fehlanwendung:

- Situationen, die rational begründbar sind, den üblichen Erfahrungen und dem gesunden Menschenverstand entsprechen. (*Beispiel: Berührung der Backofentür durch Kleinkinder*)
- Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Fehlanwendung des Produkts als solche vom Verwender erkannt wird. (*Beispiel: Verkettung von Mehrfachsteckdosen → Überhitzungsgefahr*)
- Die Fehlanwendung wird als solche zwar vom Verwender erkannt, aber in der Gefahr unterschätzt.
(*Beispiel: Gabelstapler – Schnellkurvenfahrt / Fahren mit angehobener Last → Kippgefahr*)
- Die Fehlanwendung ist weit verbreitet und wird vom Verwender als solche nicht mehr wahrgenommen.
(*Beispiel: Stecker wird am Kabel aus der Steckdose gezogen*)
- Die Fehlanwendung ist aus Gründen der Bequemlichkeit des Menschen erwartbar (Weg des geringsten Widerstandes). (*Beispiel: Kabeltrommel wird nicht vollständig abgewickelt*)
- Verhalten im Falle einer Fehlfunktion, einer Störung oder eines Ausfalls während des Gebrauchs des Produkts. (*Beispiel: Beseitigung der Verstopfung am Einzugstrichter eines Gartenhäckslers.*)
- Verhalten aufgrund von Unachtsamkeit oder Konzentrationsmangel (*Beispiel: Verwechslung von Bedienteilen*).

Zur Abwendung von Gefahren bei der vorhersehbaren Fehlanwendung hat der Hersteller Maßnahmen nach folgender Rangfolge zu treffen:

1. Inhärente Sicherheit
2. Technische und ergänzende Schutzmaßnahmen
3. Benutzerinformationen.

Nicht unter vorhersehbare Fehlanwendung fallen z. B. folgende Verhaltensweisen:

- vorsätzliche Gesundheitsverletzung (z. B. Messer als Mordwaffe, Baseballschläger als Knüppel)
- vorsätzliche Zerstörung von Produkten (Vandalismus)
- vorsätzliches außer Kraft setzen von Schutzeinrichtungen mit hohem Aufwand.
- Verwendung eines Produktes unter Missachtung anforderungsgerechter (siehe o. g. Rangfolge der Maßnahmen) Benutzerinformationen

* Sofern das Produkt nicht ausdrücklich für eine besondere Verwenderguppe vorgesehen ist (z. B. für Kinder oder für Personen mit Behinderung oder für Fachkräfte) kann der Hersteller von einem „durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verwender“ ausgehen (siehe auch Urteil des EuGH C-210/96). Maßstab ist nicht der „dümmste anzunehmende Verwender“.

Ersatzlose Streichung:

5/4 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Herstellerdaten bei Produkten mit GS-Zeichen bei EU-Import“

Akzeptiert vom LASI im September 2008

Neue Leitlinie:

8/3 zu § 8 Abs. 2 „Überwachung von in den Verkehr gebrachten Produkten“

Sachverhalt:

In § 8 Abs. 2 GPSG wird u. a. bestimmt, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung der in den Verkehr gebrachten Produkte zu gewährleisten haben.

Frage:

Sind die zuständigen Behörden aufgrund von § 8 Abs. 2 GPSG berechtigt, auch die Verwendung von Produkten durch die Verwender zu überwachen?

Antwort:

Nein.

Das GPSG gilt entsprechend § 1 Abs. 1 für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten. Die im § 8 Abs. 2 GPSG enthaltene Bestimmung, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung der in den Verkehr gebrachten Produkte zu gewährleisten haben, zielt auf Produkte, die sich nicht mehr beim Hersteller sondern irgendwo in der Handelskette befinden.

Akzeptiert vom LASI im September 2008

Neue Leitlinie:

8/4 zu § 8 Abs. 4 Satz 1 GPSG „Begründeter Verdacht“

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GPSG trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht nur, wenn sie Gewissheit hat, sondern bereits bei begründetem Verdacht, dass ein Produkt nicht den Anforderungen nach § 4 GPSG entspricht.

Frage:

Wann besteht der begründete Verdacht im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 GPSG?

Antwort:

Ein „begründeter Verdacht“ besteht, wenn der zuständigen Behörde hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Produkt nicht den Anforderungen nach § 4 GPSG entspricht.

Anhaltspunkte, die jedoch vor der Bewertung des Einzelfalls noch nicht als hinreichend angesehen werden sollten, können sein:

- Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
- Mitteilungen von Zollbehörden oder anderen Behörden,
- Mitteilungen von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Informationen von Verbrauchern.

„Hinreichend“ im Sinne eines begründeten Verdachts sind Anhaltspunkte erst, wenn die zuständige Behörde durch Bewertung des Einzelfalls Erkenntnisse darüber erhält, dass das Produkt nicht den Anforderungen des § 4 GPSG entspricht.

Beispiele für das Bestehen des begründeten Verdachts im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 GPSG sind folgende Fälle:

- Der Mangel ist offensichtlich.
- Das Ergebnis einer behördlichen Prüfung eines Produkts ist negativ.
- Sofern eine Rechtsverordnung zum GPSG vorsieht, dass der Hersteller eines Produkts oder sein Bevollmächtigter der zuständigen Behörde bestimmte Unterlagen vorlegen muss, dies jedoch auf gebührend begründetes Verlangen nicht erfolgt ist.

Bei einer Produktserie/-charge liegen hinreichende Anhaltspunkte vor, dass die gesamte Serie/Charge nicht den Anforderungen nach § 4 GPSG entspricht, wenn bei einzelnen Produkten dieser Serie/Charge ein Mangel festgestellt wurde.

Eine abschließende Gewissheit oder gar positive Kenntnis für die Nichtübereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen nach § 4 ist nicht erforderlich.